

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Wintersemester 2025/26
Hausarbeit

Sachverhalt:

Der Neckar in Heidelberg wird gerne von Hobbysportler*innen genutzt. Dabei hat neben klassischen Wassersportarten wie das Motorboot-, Ruderboot-, Tretboot- und Kanufahren die Trendsportart Stand Up Paddling (SUP), auch „Stehpaddeln“ genannt, in den letzten Jahren zunehmend an Popularität gewonnen. Bei diesem beliebten Freizeitsport stehen die Sportler*innen auf einem großen, stabilen Surfboard und bewegen sich mit einem langen Stechpaddel über das Wasser fort. Täglich begeben sich Sportbegeisterte auf den Neckar und paddeln am Ufer entlang. Naturschützer*innen zeigen sich jedoch besorgt: Durch die SUPs werden die am Ufer und auf Flussinseln lebenden Vögel aufgescheucht. Von der aufrechten Haltung der SUP-Fahrer*innen und der dadurch klaren Erkennbarkeit der menschlichen Silhouette geht eine besonders hohe Bedrohungswirkung aus. Die Ausweich- und Fluchtreaktion der Vögel wirkt sich negativ auf den Energiestoffwechsel und die Fitness der Vögel und damit auch auf deren Fortpflanzung aus.

Außerdem beklagen sich nah am Neckarufer wohnende Anwohner*innen: Viele SUP-Fahrer*innen versammeln sich gerade in den frühen Abendstunden zahlreich mit ihren Boards auf dem Neckar und lassen dort den Tag mit Musik und Getränken ausklingen. Diese „SUP-Partys“ stören die Anwohner*innen in ihrer Wohn- bzw. Nachtruhe.

Der Oberbürgermeister (O) der Stadt Heidelberg erlässt in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde deshalb am 1. Juli 2025 folgende Regelung:

„Stand-Up-Paddle-Verbot

Auf Grundlage von §§ 1, 3 PolG ergeht folgende Allgemeinverfügung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinverfügung gilt für das Flussgebiet des Neckars zwischen der Alten Brücke und der Theodor-Heuss-Brücke.

(2) Bestandteil dieser Verfügung ist die beiliegende Karte zur grafischen Darstellung.

§ 2 Verbot

Das Stand Up Paddling ist in dem Bereich nach § 1 verboten.

§ 3 Begründung

Das Verbot nach § 2 dient dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der in dem Bereich nach § 1 lebenden Vögel vor Störungen durch das Stand Up Paddling sowie dem Schutz der Wohn- und Nachtruhe der Anwohnenden.

§ 4 Sofortiger Vollzug

Der sofortige Vollzug wird angeordnet. Diese Anordnung ist zum Schutze der Vögel und der Wahrung der Wohn- und Nachtruhe erforderlich.

§ 5 Unmittelbarer Zwang

Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots gemäß § 3 wird der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme des Stand-Up-Paddle-Boards angedroht.

§ 6 Geltungszeitraum

Diese Vorschriften gelten zur vorläufigen Evaluierung der Wirksamkeit zunächst ab dem 1. Juli 2025 bis zum 31. Januar 2026.“

Die Jurastudentin und begeisterte SUP-Fahrerin S ist über das Verbot ihres Lieblingshobbys, das sie bereits seit mehreren Jahren auf dem Neckar ausübt, empört. Für eine solche Maßnahme müsse wegen des unbestimmten Adressatenkreises und des großen Anwendungsbereichs ein „Gesetz“ erlassen werden.

Im Übrigen beruhe die Regelung schon auf einer falschen Ermächtigungsgrundlage. Gegen die „SUP-Partys“, die die Anwohner*innen stören, könne die Stadt auch mit immissionsschutzrechtlichen Anordnungen vorgehen. Jedenfalls gehe es aber bei dem Verbot in der Sache um die Wassernutzung, sodass das Wassergesetz spezieller sei.

Die Maßnahme sei zudem völlig überzogen: Die meisten SUP-Fahrer*innen, so auch die S, seien friedliebende Sportsfreunde, die sich auch nicht an den abendlichen SUP-Partys beteiligen würden. Des Weiteren fühlt S sich gegenüber ähnlichen, ihrer Meinung nach die Vogelwelt mindestens genauso störenden, aber weiter erlaubten Flussnutzungsarten ungleich behandelt.

S legt daher gleich am 2. Juli 2025 formgerecht Widerspruch gegen das „Stand-Up-Paddle-Verbot“ ein. Am selben Tag wendet sie sich an das VG Karlsruhe, um „schnellstmöglich“ wieder ihrem Hobby nachgehen zu können.

Aufgabe 1:

Hat der Antrag der S beim VG Karlsruhe Aussicht auf Erfolg?

Es ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Karte im Sinne von § 1 Abs. 2 des „Stand-Up-Paddle-Verbots“ vorliegt.

Fortsetzung:

Der SUP-Fahrer U lässt sich seiner liebsten Aktivität, der er in den Sommermonaten beinahe täglich nachgeht, nicht berauben und lässt am Abend des 23. Juli 2025 an der Alten Brücke in Heidelberg im Geltungsbereich gemäß § 1 des „Stand-Up-Paddle-Verbots“ sein SUP-Board in den Neckar. Als er gerade knietief im Wasser steht und auf das Board steigen will, kommt der zuständige Polizeivollzugsbeamte P auf seiner Streife vorbei. Sofort eilt P ans Ufer und winkt

U heran. Dieser kommt mit dem Board unter dem Arm zu P. P weist U auf das „Stand-Up-Paddle-Verbot“ hin. U schüttelt nur den Kopf und wendet sich zurück zum Wasser. P ruft ihm zu, dass er ihm das Board „notfalls mit Gewalt“ wegnehmen wird, wenn U damit ins Wasser geht. Als U seinen Weg zum Fluss unbeeindruckt fortsetzt, sieht P keinen anderen Weg, als U nachzusetzen, um das Board an sich zu nehmen. U versucht zwar, das SUP-Board festzuhalten, doch P gelingt es unter Einsatz von viel Kraft, dem U das Board aus den Händen zu reißen. U wird von P darauf hingewiesen, dass er das SUP-Board am nächsten Tag beim Polizeirevier Heidelberg-Mitte in der Rohrbacher Straße 11 abholen kann.

Am nächsten Tag geht U zur Polizei und bekommt sein SUP-Board zurück. Er fühlt sich aber nach wie vor ungerecht behandelt und möchte gegen die Wegnahme des SUP-Boards vorgehen. Dazu reicht er am 25. Juli 2025 eine Klage beim Verwaltungsgericht ein.

Aufgabe 2:

Hat die Klage des U Aussicht auf Erfolg? Gehen Sie davon aus, dass das VG Karlsruhe am 22. Juli dem Antrag der S aus *Aufgabe 1* bereits stattgegeben hat.

Abwandlung:

Als U sein SUP-Board einige Zeit später bei der Polizei abholen möchte, teilt der diensthabende Beamte ihm mit, dass dieses leider beschädigt worden ist. Das hölzerne Board wurde im Aufbewahrungsraum der Polizei an einer feuchten Wand angelehnt, woraufhin aufgrund der eindringenden Nässe sowie mangelnder Belüftung ein tiefsitzender Schimmel im Board entstanden ist. Dies hat zur Folge, dass das Holz weich und porös geworden und das SUP-Board nun instabil und damit unbrauchbar ist.

Aufgabe 3:

Kann U Schadensersatz bzw. Entschädigung für sein fünf Jahre altes, nunmehr unbrauchbar gewordenes SUP-Board verlangen?

Bearbeitungsvermerk (bezogen auf alle drei Aufgaben):

Es ist – ggf. hilfsgutachtlich – zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen in einem umfassenden Rechtsgutachten Stellung zu nehmen.

Naturschutzrecht und zivilrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Hinweise zum Format und zur Abgabe der Hausarbeit

1. Der **Textteil** der Hausarbeit (einschließlich der Fußnoten und Leerzeichen, aber ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf eine Länge von **60.000 Zeichen** nicht überschreiten. Rechts neben dem Text ist ein **Korrekturrand von 7 cm** freizuhalten. Dabei sind die folgenden Vorgaben zwingend einzuhalten:

- Schriftart Times New Roman (in anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen [MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L])
- Schriftgröße Haupttext 12 pt / Fußnotenschriftgröße 10 pt
- Zeilenabstand des Haupttextes 1,5 / Zeilenabstand der Fußnoten 1
- Zeichen- und Wortabstand und Buchstabenskalierung dürfen gegenüber der Standardeinstellung des jeweiligen Programms nicht verändert werden.
Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig.

Abweichungen können zu Punktabzug bis hin zum Nichtbestehen führen.

2. Der Bearbeitung sind ein **Deckblatt**, eine **Gliederung** und ein **Literaturverzeichnis** voranzustellen. Der Sachverhalt ist nicht beizufügen.

3. Das **Deckblatt** muss die Angabe Ihrer Matrikelnummer, Ihrer Uni-ID, die Angabe „Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, Wintersemester 2025/26“ und eine **Erklärung**, mit der Sie versichern, dass Sie die Hausarbeit eigenständig angefertigt, andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht verwendet haben und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen einander vollständig entsprechen, enthalten. Diese Erklärung ist mit Datum und eingescannter eigenhändiger Unterschrift in Form der Matrikelnummer (anstelle des Namens) zu versehen.

Auf dem Deckblatt (oder auch auf anderen Seiten der Arbeit) dürfen Name, Mailadresse, Adresse oder Fachsemester nicht angegeben werden.

4. Auf das Merkblatt „**Formalia rechtswissenschaftlichen Arbeitens**“ auf der Lehrstuhlwebseite (<https://www.jura.uni-heidelberg.de/kahl/lehre/>) wird hingewiesen.

5. Die **Abgabe** der Hausarbeit erfolgt **ausschließlich elektronisch**, und zwar als PDF in Form eines Gesamtdokuments.

Datei-Benennung: [Ihr Nach- und Vorname]-[Ihre Matrikelnummer]

z.B. Mustermann Max -1234567

Bitte aus technischen Gründen im Dateinamen keine Umlaute oder Eszett verwenden, also bspw. „ä“ durch „ae“ bzw. „ß“ durch „ss“ ersetzen. Es kann sonst zu Fehlern beim Hochladen kommen.

(Allein hier, im Dateinamen, ist Ihr Name aus verwaltungstechnischen Gründen anzugeben. Er wird vor Zuleitung an die Korrektor*innen durch uns entfernt.)

